



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die folgenden Bedingungen sind Vertragsbestand aller Verträge, auch den mit uns in Zukunft getätigten, auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Abweichende Geschäftsbedingungen, telefonische oder mündliche Abreden – insbesondere unserer Vertreter-, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Haftung für Aufnahme- und Übermittlungsfehler bei telefonischen und telegraphischen Bestellungen und Nachrichten ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

2. Angebote

Unsere Angebote erfolgen zu Netto-Preisen ausschließlich Mehrwertsteuer. Sie sind freibleibend, der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung oder mit der Ausführung des Auftrages zustande. Preis- und Kostenänderungen jeder Art (insbesondere tarifliche Lohn erhöhungen oder Materialverteuerungen) berechtigen uns zu einer Preiskorrektur. Dies gilt auch für bereits bestätigte Aufträge.

Telefonische, telegraphische oder mündliche Bestellungen, Ergänzungen, Abänderungen usw. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns, des weiteren bedürfen sämtliche Nebenabreden der Schriftform.

Tritt der Käufer vom Vertrag zurück oder verweigert er die Vertragserfüllung, so ist er verpflichtet, 15 % des Brutto-Auftragswertes als pauschalierten Schadenersatz zu zahlen, sofern er nicht nachweist, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

Die Geltendmachung des 15 % übersteigenden Schadens bleibt vorbehalten. Diese Regelung gilt für alle Fälle, in denen wir berechtigt sind, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3. Lieferung

Lieferungen erfolgen auf eigene Gefahr und auf Kosten des Auftraggebers auf Werk ausschließliche Verpackung. Die Auswahl des Transportweges (Spedition, Paketdienst, Post usw.) obliegt uns. Sollten wir uns mit einer Lieferung im Verzug befinden, wird eine Nachfrist gesetzt, deren Dauer mindestens 2 Wochen beträgt. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

Besondere Umstände wie Betriebsstörungen, Rohstoffschwierigkeiten, Krieg, Beschlagnahme, Streiks, Aussperrungen, Versandschwierigkeiten sowie jede höhere Gewalt

befreien uns, vom Vertrag zurückzutreten, wobei jede Schadenersatzpflicht unsererseits, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen ist.

4. Zahlungen

Die Zahlung hat binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu erfolgen. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf besondere Anordnung und Kosten des Bestellers, Transport- und Verpackungskosten werden gesondert berechnet, die jeweils geltende Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen.

Eine Geldschuld ist während des Verzuges jährlich mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskont – Überleitungsgesetzes vom 09.06.1998 zu verzinsen. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers (z.B. Wechselprotest, Konkurs- oder Vergleichsantrag, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung etc.) sowie bei jedem Bekannt werden fehlender Kreditwürdigkeit sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Vorauszahlung des Rechnungsbetrages zu verlangen, oder, sofern die Ware nicht bereits geliefert ist, vom Vertrag zurückzutreten.

Zahlung an Vertreter oder Angestellte sind uns gegenüber nur wirksam, wenn eine schriftliche Inkassovollmacht oder eine Quittung unserer Firma vorliegt.

Werkzeugkosten

Die von uns zur Durchführung eines Auftrages hergestellten Werkzeuge bleiben unser freiverfügbares und verwendbares Eigentum.

Etwas anderes gilt nur, sofern dies bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Sonderrechte

Zu prüfen, ob die uns vom Auftraggeber übertragene Aufgabenstellung Sonderrechte, insbesondere Patente, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Markenrechte und Urheberrechte beeinträchtigt, obliegt alleine dem Auftraggeber. Sollten wir aufgrund einer vom Auftraggeber gegebenen Aufgabe aufgrund einer behaupteten Verletzung von Sonderrechten, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder in anderer Form in Anspruch genommen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns freizustellen, insbesondere von sämtlichen Kosten der Rechtsverfolgung.

5. Aufrechnung

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus anderen Geschäften, auch der laufenden Geschäftsverbindungen, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

6. Haftung und Mängel

Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand unserer Lieferung ist der Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens der Zeitpunkt des Werkes oder des Lagers, auch bei frachtfreier Lieferung.

Beanstandungen eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung. Bei begründeten Reklamationen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatz des Minderwertes. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht dem Besteller das Recht zur Minderung oder Wandlung zu.

Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, gleich ob sie auf Ansprüche aus Vertrag, vertragsähnliche oder gesetzliche Schuldverhältnisse gestützt werden, insbesondere auf Ansprüche aus Verzug, nachträglicher Unmöglichkeit, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung. In jedem Falle unserer Haftung ist diese auf den typischerweise bei Geschäften dieser Art entstehenden Schaden beschränkt.

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung sorgfältig zu untersuchen und uns Mängel oder Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, schriftlich anzuzeigen.

Zeigt sich ein Mangel und eine Mengenabweichung, die bei der Untersuchung nach der vorgehenden Bestimmung nicht erkennbar war, so ist dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels bzw. der Mengenabweichung als genehmigt. Der Empfänger ist verpflichtet, Sendungen, die bei der Anlieferung Mängel oder Fehlmengen aufweisen, nur unter Vorbehalt anzunehmen und sich die Beanstandung vom abliefernden Spediteur oder von der Bundesbahn entsprechend auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung – einschließlich des Kontokorrentsaldos – unser Eigentum. Die Ware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußert oder – verarbeitet werden.

Wird sie weiterveräußert oder –verarbeitet, so steht die daraus entstehende Kaufpreis- oder Werklohnforderung bis zur Höhe unserer Gesamtforderung zum Zeitpunkt ihrer Entstehung uns zu. Der Käufer tritt schon jetzt diese künftige Kaufpreis- oder Werklohnforderung an uns ab. Es steht uns frei, den Drittkäufer von dieser Abmachung in Kenntnis zu setzen. Der Käufer verpflichtet sich ausdrücklich, auf Verlangen unverzüglich schriftliche Unterlagen über Art und Höhe dieser Forderung bekannt zu geben. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherung die Forderung um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

Der Käufer ist verpflichtet, uns von evt. Pfändungen und Beeinträchtigungen unseres Eigentums unverzüglich Mitteilung zu machen. Uns dadurch entstehende Rechtsverfolgungskosten gehen zu Lasten des Käufers. Ist der Käufer ganz oder teilweise mit der Zahlung im Verzug, sind wir berechtigt, ohne Mahnung sofortige Rückgabe der Ware zu verlangen. Eine zwischenzeitlich eingetretene Wertminderung geht zu Lasten des Käufers.

8. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, so ist dieser Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragspartner Betzdorf.

Auch bei Verträgen mit Auslandsberührung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendung des einheitlichen Gesetzes vom 17.07.1973 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

9. Sonstiges

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine gegebenenfalls unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Bei den abgebildeten Schränken und Gehäusen handelt es sich um Konfigurationsbeispiele. Diese sind nicht identisch mit dem Lieferumfang. Technische Änderungen vorbehalten.

Stand, vom 01.04.2011